Sitzungsprotokoll

über die

10. Gemeinderatssitzung

vom 07. Juni 2017 im Sitzungssaal der Gemeinde Gerlos;

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr - Ende: 23:30 Uhr

ANWESENDE:

Herr Bürgermeister:	Andreas Haas
Herr Bürgermeister-Stellvertreter:	Martin Kammerlander
Gemeinderäte:	Walter Geisler Dietmar Tschugg Jakob Platzer Karl Geisler Gabriele Imp Stefan Hochstaffl Wolfgang Hollaus Franz Emberger Christian Münnich

Außerdem anwesend: Wolfgang Wegscheider, Hanspeter Bernardi, Karl-Heinrich Geisler, Johann Hochstaffl, Hannes Kammerlander, Katharina Eberl, Hans Staudacher;

Entschuldigt waren: -
Nicht entschuldigt waren: -

Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen.
Die Gemeindevertretung zählt 11 Mitglieder, anwesend sind hiervon 11 – die Sitzung erscheint daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Unterfertigung des 9. Sitzungsprotokolls vom 28. März 2017;
2. Berichte des Bürgermeisters;
3. Beschlüsse des Gemeindevorstandes:
   a) Neuanschaffung Kehrmaschine für Hoftrac
   b) Interessentschaftsbeitrag Projekt Retention Krummbach
4. Sanierung der Mauer im Bereich Weg zw. Hans Stöckl und Friedhof, sowie Sanierung der Mauer vor dem Gebäude von Hans Stöckl;
5. Änderung der Abfallgebührenordnung gemäß Stellungnahme der Tiroler Landesregierung;
6. Darlehensvergabe für Neubau Hochbehälter Funsingau;
7. Netzzugangsangebot der TINETZ AG für Stromanschluss Hochbehälter Funsingau;
8. Beschlussfassung zur Ausschreibung eines Architekturwettbewerbs betr. Bildungszentrum Gerlos;
9. Änderung der Widmung im Bereich Fam. Danler;
10. Stellungnahme von Friedrich Stöckl bzgl. Widmung Rösslalm;
11. Widmung Campingplatz Schönach;
12. Antrag von Johann Hochstaffl auf Grundtausch;
13. Schreiben von Karl-Heinrich Geisler betr. Grundkauf vor seinem Grundstück;
14. Anfrage von Christa Stattmann betreffend Vergabe einer Urnennische für verst. Bruno Platzer auf dem Gerloser Friedhof;
15. Erweiterung der Schließanlage;
16. Kassaangelegenheiten;
17. Anträge, Anfragen, Allfälliges;
18. Vertraulich;

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

1)

Das 9. Sitzungsprotokoll vom 28. März 2017 wurde den Gemeinderäten vorab zugestellt und wird zu Sitzungsbeginn von allen anwesenden Gemeinderäten unterfertigt.

Bürgermeister Andreas Haas stellt den Antrag um Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, und zwar Widmung Geisler Walter im Bereich seines Heimstalles Gp. 410.
Dies wird Punkt 16.
Der Punkt 16 – Kassaangelegenheiten - wird Punkt 17.
Der Punkt 17 – Anträge, Anfragen, Allfälliges – wird Punkt 18.
Der Punkt 18 – Vertraulich – wird Punkt 19.

Sitzungsunterbrechung um 20.10 Uhr:
Vor Beginn der Sitzung wird auf Wunsch von Hannes Eberl ein Ortsaugenschein bei der Hofstelle „Althaus" Friedrich Stöckl vorgenommen.

Fortsetzung der Sitzung um 20.35 h
Von Friedrich Stöckl, „Althaus", wurde direkt beim Zaun zum Hotel Glockenstuhl Mist gelagert. Dies stellt für das Hotel Glockenstuhl eine Beeinträchtigung dar. Es soll mit den zuständigen Behörden Kontakt aufgenommen werden.

2)

Berichte des Bürgermeisters:

a) Für die Sanierung des Hochbehälters Sagrain wurden vom Büro Wagner weitere Angebote eingeholt. Die Sanierung sollte im Jahr 2018 durchgeführt werden. Eine Edelstahl-Ausführung wäre zu überlegen. Weitere Gespräche mit Büro Wagner folgen. Der GR nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

b) Die Arbeiten beim Spielplatz Bärlihöhle haben begonnen. Es folgen Betonierungen für Spielgeräte, Auffüllen mit ca. 40 cm Hackschnitzel, begrünen usw. In ca. 3 Wochen soll der Spielplatz dann fertig sein.

c) Bei der Wasserleitung im Bereich des Hotel Oberwirt wurde ein Leck festgestellt. Der Schieberschacht ist dort voll Wasser. Da die Wasserleitung in diesem Bereich ca. 50 Jahre alt ist, wird eine neue Leitung bis zum Anschluss bei der Auffahrt Oberhof

errichtet. Danach werden jene Straßenabschnitte, in welchen die Wasserleitung erneuert wurde, asphaltiert (Oberhof, Richtung Innertal, Richtung Isskogelsiedlung, Bereich Wasserleitungsaustausch etc.). GR nimmt Ausführung einstimmig zur Kenntnis.

d) Bürgermeister berichtet über den Antrag von A1 für den Breitbandausbau in Gerlos. Geplant war vom A1 Sendestation beim Friedhof bis zum Wählamt beim Bau- und Recaclinghof im Frühjahr 2017 Grabungen im Bereich des Gehsteiges und der Bundesstraße durchzuführen. Bei der Verkehrsverhandlung wurden erst die beabsichtigten Maßnahmen erläutert. Der Bürgermeister hat diesen Arbeiten seitens der Gemeinde Gerlos nicht zugestimmt. Er hat darauf hingewiesen, dass in der Gemeinde Gerlos eine Infrastruktur vorhanden ist und von der A1 erst geprüft werden soll, ob die A1 diese verwenden kann. Der GR nimmt die Ausführung zur Kenntnis.

e) Die Bedarfserhebung der Neuen Heimat für Wohnungen im Projekt Wohnen/Parken hat folgendes ergeben: 21 Wohnungen im Eigentum, 4 Wohnungen Miete;

Die Neue Heimat wird demnächst weitere Gespräche mit den Wohnungswerbern führen.

f) Für die Erweiterung der Urnengräber im Friedhof wurde das Planungsbüro Stoll/Wager/Arch. Eberharter Günther für die Planung beauftragt. Diese werden nun einen Planugnsvorschlag mit Erhebung der Kosten ausarbeiten.

g) Bericht über neuerliche Attake des Hundes der Fam. Hepperger;

h) Bei den Schäden im Archiv liegt nun das Gutachten vor. Da auch das Dach undicht ist, wird ein Kostenvoranschlag für die Sanierung eingeholt. Der Bürgermeister ist der Meinung, dass eine Lichtkuppel entfernt werden sollte. Als nächstes muss der Verputz entfernt werden, um den Grund für die Schäden bzw. den Wassereintritt feststellen zu können. Danach können dann bei der Außwand eventuelle Sanierungen vorgenommen werden. enwand begutachten, ev. Lichtkuppeln entfernen usw. GR nimmt Ausführung zur Kenntnis.

i) Überdachung Vorplatz Musikpavillon: Herr Thurner wird nun vor Ort die genaue Lage zusammen mit Bgm. festlegen (Haltungen am Gebäude); anstelle der Betontröge sind nun Betonplatten mit Laschen geplant;

3)

<u>Beschlüsse des Gemeindevorstandes vom 24.04.2017:</u>

a) Die Neuanschaffung einer Kehrmaschine für den Hoftrac € 7.217,00 (brutto) wird einstimmig bestätigt.

b) Der Interessentschaftsbeitrag für das Projekt Retention Krummbach in Höhe von € 36.000,-- wird einstimmig genehmigt.

4)

Beschluss des GV vom 05.05.2017

Die Arbeiten für die Sanierung der Bergmauer im Bereich Weg zwischen Hans Stöckl und Friedhof, sowie für die Sanierung der Bachmauer vor dem Gebäude von Hans Stöckl, Haus Waldegg, wird einstimmig genehmigt.

5)

Mit GR-Beschluss vom 28.03.2017 wurde die Abfallgebührenverordnung NEU beschlossen. Aufgrund der Stellungnahme der Tiroler Landesregierung vom 11.05.2017 und vom 31.05.2017 müssen jedoch geringfügige Änderungen vorgenommen werden. Amtsleiter Wolfgang Wegscheider erläutert die Änderungen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderungen entsprechend den Stellungnahmen der Tiroler Landesregierung vom 11.05.2017 und vom 31.05.2017 bei der Abfallgebührenverordnung einzuarbeiten.

Die Abfallgebührenveordnung laut nunmehr wie folgt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos hat mit Beschluss vom 07.06.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl.Nr. 116/2016, und des § 1 des Gesetzes vom 21. März 1991 über die Erhebung von Abfallgebühren (Tiroler Abfallgebührengesetzes), LGBl. Nr. 36/1991, einstimmig folgende Abfallgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Gerlos hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer „Weiteren Gebühr" ein.

§ 2
Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und „Weitere Gebühr" erhoben.

2. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.

3. Der Gebührenanspruch auf die „Weitere Gebühr" entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3
Grundgebühr

1. Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für

a. Haushalte	pro Person	€ 14,46	100 %
b. Weiterer Wohnsitz	pro Person	€ 10,12	70 %
c. Sonstige Gebührenpflichtige		€ 14,46	100 %

2. Definition der Betriebsstätte:

Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.

3. Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 3 Abs. 1 lit. b) wie folgt bemessen:

a) Gewerbe- und Industriebetriebe; Speditionen; Seilbahnen; Büros; Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstige Freiberufliche; öffentliche Körperschaften, Behörden, Banken und Sparkassen, Handwerksbetriebe.
   je 12 m² Betriebsfläche **100 %**
   Obergrenze 1.000m²

b) Handelsbetriebe: Geschäfts und Verkaufsflächen
je 5 m² Betriebsfläche **100 %**
Obergrenze 500m²

c) Restaurants, Cafes, Imbissstuben und Betriebe mit Verabreichung von Speisen und/oder Ausschank von Getränken
je 3,3 Sitzplätze **100 %**

Liegt auch die Voraussetzung von § 3 Abs. 3 lit. d) vor, wird die Anzahl der Betten von der Anzahl der Sitzplätze abgezogen.

Bei Terrassenbetrieben mit mehr als 50 Sitzplätzen werden die Innen- und Terrassensitzplätze (Schigebiete oder Jausenstationen mit größeren Terrassen) addiert und die Hälfte berechnet.

d) bei Frühstückspensionen, Fremdenheime, Hotels, Gasthöfen, Ferienwohnungen und Pensionen
je 200 Nächtigungen des Vorjahres **100 %**

e) Ferien- und Wochenendhäuser sowie Zweitwohnungen (auch bei alleiniger Nutzung als Freizeitwohnsitz)
pro Jahr **600 %**

f) Nachtlokale, Après Ski Lokale sowie Schirmbars
pro 3,3 m² **100 %**

g) Gastronomiebetrieben, Imbisstuben und Beherbergungsbetrieben, die nur eine Saison geöffnet haben, wird bei der Berechnung der Grundgebühr auf Antrag **70% angerechnet**.

h) Für Campingplätze **1000%**

§ 4
Weitere Gebühren

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) Restmüll	€ 0,34 kg
b) biologisch verwertbarer Siedlungsabfall	€ 0,18 kg
c) Maisstärkesäcke	€ 0,83 – 10 l Sack

§ 5
Änderungsstichtag und Fälligkeit

1. Stichtag für die Erfassung der Daten zur Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 3 ist der 01.03. des Gebührenjahres. Jegliche Änderung der Bemessungsgrundlage ist der Gemeinde unverzüglich, jedenfalls aber vor dem genannten Stichtag, schriftlich bekannt zu geben.

2. Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr erfolgt jeweils im 2. und 4. Quartal des jeweiligen Jahres.

3. Die Vorschreibung für die weitere Gebühr für Restmüll und die biogenen Siedlungsabfälle erfolgt im 1., 2. und im 4. Quartal.

§ 6
Gebührenschuldner und gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht (§ 6 Tiroler Abfallgebührengesetz 1991).

§ 7
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Gerlos außer Kraft.

---

6)

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte über die drei eingeholten Angebote bzgl. der Darlehensaufnahme zum Neubau Hochbehälter Funsingau. Er erläutert die abgegebenen Finanzierungsangebote anhand der Dokumentation zu Finanzgeschäften aufgrund des Vier-Augen-Prinzips nach § 9 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung, LGBl. 157/2013.

Nachdem er die Angebots-Unterschiede in Konditionen und Gebühren dargelegt hat, beschließt der Gemeinderat einstimmig die Aufnahme eines Darlehens bei der Sparkasse Schwaz in der maximalen Höhe von € 180.000,-- mit einem fixen Aufschlag von 0,600 % ohne Rundung auf den 3-Monats-EURIBOR, Zinssatz jedoch mindestens 0,600 %. Kontoführungsgebühren fallen keine an, die Laufzeit des Darlehens wird 10 Jahre betragen.

7)

Das Netzzugangsangebot der TINETZ AG für Stromanschluss Hochbehälter Funsingau, beträgt € 17.174,44. Aufgrund der Auskunft der TINETZ AG könnten bei gleichzeitiger Verlegung der Hochspannungsleitung sowie der Niederspannungsleitung für den Hochbehälter € 1.000,-- eingespart werden. Ein genauer Termin im August 2017 bekanntgegeben werden. Mit Unterfertigung des Angebotes daher bis August 2017 zuwarten.

8)

Bürgermeister Haas erläutert den derzeitigen Stand sowie über die Gespräche mit dem Grundeigentümer Schilift-Zentrum-Gerlos GmbH. Bei der Aufsichtsratssitzung der Schilift-Zentrum-Gerlos GmbH am 04.05.2017 wurde das geplante Projekt vorgestellt. Der Aufsichtsrat der Schilift-Zentrum-Gerlos GmbH hat einstimmig dem Projekt und somit einem Grundverkauf an die Gemeinde Gerlos bei einem maximalen Grundflächenverbrauch von ca. 2.500 m² zugestimmt.

Kosten des Architekturwettbewerbes belaufen sich auf ca. € 98.000,00.

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos beschließt einstimmig, für das geplante Bildungszentrum Gerlos einen Architekturwettbewerb durchzuführen. Der Gemeinderat gibt als Vorgabe für den Architekturwettbewerb einen Flächenverbrauch von ca. 2.500 m² vor. Weitere Kriterien: platzsparend, kostengünstig sowie Architektonisch ins Ortsbild passend.

9)

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Gerlos in seiner Sitzung vom 02. März 2017 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 395/2, 397/5 KG 87107 Gerlos (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch (13.03. – 13.04.2017) zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Mit Schreiben vom 23.03.2017 hat die Familie Andrea und Gottfried Danler eine Änderung der Grundteilung beantragt. Dies bedeutet, dass auch eine Änderung der Flächenwidmung entsprechend der neuen Grundteilung erforderlich ist, damit die Grundparzelle eine einheitliche Widmung aufweist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den vom Planer AB Eberharter ausgearbeiteten und geänderten Entwurf vom 17. Mai 2017, mit der Planungsnummer 912-2017-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gerlos im Bereich 395/2, 397/5 KG 87107 Gerlos (zur Gänze/zum Teil) durch **2 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der geänderte Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gerlos vor:

- Umwidmung Grundstück 395/2 KG 87107 Gerlos (70912) (rund 125 m²)
  von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)
- weiters Grundstück 397/5 KG 87107 Gerlos (70912) (rund 4 m²)
  von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes einstimmig gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10)

Mit Beschluss vom 28.03.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Arch. Planer AB Eberharter ausgearbeiteten Entwurf vom 15. Februar 2017, mit der Planungsnummer 912-2017-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gerlos im Bereich **89/1, 89/4** KG 87107 Gerlos ab dem Tage der Kundmachung 4 Wochen lang im Gemeindeamt Gerlos zur allgemeinen und öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71, Abs. 1 lit. a) TROG 2016, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Die Kundmachung erfolgte vom 04.04. bis 09.05.2017. Der letzte Tag (5 Wochen) für die Einbringung einer Stellungnahme war der 09.05.2017.

Innerhalb der offenen Auflagefrist wurde von Herrn Friedrich Stöckl, Laimach 200, 6283 Schwendau, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Mag. Lucher, Dr. Wechselberger, MMag. Wechselberger, Waldbadstraße 537, 6290 Mayrhofen, per FAX am 09.05.2017 eine Stellungnahme eingebracht.

Amtsleiter Wegscheider verliest die schriftlich eingebrachte Stellungnahme.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos mit 10 Ja-Stimmen bei einer 1 Nein-Stimme (Stefan Hochstaffl) mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme bzw. Einspruch keine Folge zu geben:

Begründung:

Zu Punkt 1)

Herr Friedrich Stöckl führt in seiner Stellungnahme an, dass über sein Grundstück die nach dem Güter- und Seilwegegesetz konzipierte Weganlage „Gerloser Wiesenweg" führt. Dieser Weg ist ein Bringungsrecht zugunsten von land- und forstwirtschaftlichen Zwecken. Da das Bergrestaurant „Rösslalm" kein landwirtschaftlicher Betrieb ist, ist die Befahrung über diesen Weg nicht zulässig.

Der GR stellt zu den Ausführungen fest, dass die Zufahrt nicht über den GSLG-Weg „Gerloser Wiesenweg" erfolgt, sondern über die ÖBF-Grundstücke Gst. 319/1, 319/6, 319/9, 320, 278/1 und 281, über welche die bundesforstlichen Forststraßen Brennachweg, Riederbachweg 1, Riederbachweg 2, Verbindung Wiesenweg Stich sowie Teile des Wiesenweges in Richtung Rösslalm führen. Hiefür liegt die Zustimmung der ÖBF AG vor.

Weitere betroffene Grundstücke sind am Anfang des Brennachweges von Herrn Geisler Walter. Die Zustimmung wurde bei der GR-Sitzung am 28.03.2017 von Herrn Geisler erteilt. Die weiteren betroffenen Grundeigentümer Herr Franz Emberger, Klaus Emberger, Markus Kammerlander und Franz Hörl haben ihre Zustimmung gemäß Benützungs- und Zustimmungsvereinbarung vom 14.02.2017 erteilt. Somit ist die Zufahrt zum Grundstück Gst. 89/4 Bergrestaurant „Rösslalm" sichergestellt.

Zu Punkt 2)

Herr Stöckl weist hier darauf hin, dass er sein Wegteilstück, über welches die Bringungsanlage führt, für die verkehrsmäßige Erschließung des geplanten Restaurantes nicht zur Verfügung stellt.
Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Punkt 1) verwiesen.

Zu Punkt 3)

Hier weist Herr Stöckl darauf hin, dass es äußerst unwahrscheinlich sein wird, dass die Erschließung über ÖBF-Grund und weitere Grundstück (siehe Punkt 1) erfolgt. Im Zuge der

Wegbenützung wird die Bringungsanlage „Gerloser Wiesenweg" im obersten Bereich mitbenützt. Auch für diesen Wegabschnit ist Herr Stöckl zur Wegerhaltung entsprechend seinem Beitragsbetreffnis verpflichtet.

Der GR stellt fest, dass es ist richtig ist, dass die Erschließung auch den obersten Bereich des „Gerloser Wiesenweges" berührt. Wie bereits vorhin erwähnt, haben die hier betroffenen Grundeigentümer einer Benützung zugestimmt. Hinsichtlich der Kosten der Wegerhaltung bzw. Schäden wird auf die Benützungs- und Zustimmungsvereinbarung zwischen Herrn Josef Haberl mit Franz Emberger, Klaus Emberger, Markus Kammerlander und Franz Hörl vom 14.02.2017 verwiesen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos beschließt daher gemäß § 113 Abs. 3 iVm §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, mit 10 Stimmen bei 1 Nein-Stimme (Stefan Hochstaffl), die Änderung des Flächenwidmungsplantes der Gemeinde Gerlos im Bereich der Gp. **89/1, 89/4** KG 87107 Gerlos entsprechend den von Arch. Planer AB Eberharter ausgearbeiteten Entwurf vom 15. Februar 2017, mit der Planungsnummer 912-2017-00006.

Beschreibung der Widmungsänderungen:

Gp. 89/1 KG 87107 Gerlos (70912) (rund 642 m²)
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schihütte
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergrestaurant

Gp. 89/1 KG 87107 Gerlos (70912) (rund 7 m²)
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schihütte
in Freiland § 41

Gp. 89/1 KG 87107 Gerlos (70912) (rund 2195 m²)
von Freiland § 41
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergrestaurant

Gp. 89/4 KG 87107 Gerlos (70912) (rund 961 m²)
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Schihütte
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Bergrestaurant

11)

Es liegen nunmehr alle Stellungnahmen für die Beschlussfassung einer Widmung „Campingplatz" vor. Für die Zufahrt sowie den Fluchtweg liegt eine Stellungnahme der ÖBF AG vor, wonach eine vertragliche Regelung in Aussicht gestellt wird. Bürgermeister Haas macht den anwesenden Widmungswerber Hannes Kammerlander darauf aufmerksam, dass die Regelung der Zufahrt mit den ÖBF AG bis zur Umwandlung der bestehenden Straße in eine Interessentschaftsstraße von ihm zu tragen ist.

Eine weitere Vorraussetzung für die Widmung „Campingplatz" und vor allem für die Genehmigung des „Campingplatzes" durch die Bezirkshauptmannschaft Schwaz ist der Kanalanschluss. Die Familie Kammerlander hat vom Installationsunternehmen ein Angebot eingeholt, welches sich auf ca. € 70.000,-- (netto) beläuft. Herr Hannes Kammerlander hat einen Antrag auf Übernahme der Kosten ab Schacht 23.6 eingebracht.

Die Kosten ab Schacht 23.6 werden wahrscheilich höher sein, da sich dieser Bereich im Brunnenschutzgebiet befindet.

Der Bürgermeister ist der Auffassung, dass die Kosten bei Installationen Haas genau geprüft werden müssen, insbesondere hinsichtlich der Ausführung ab Schacht 23.6 (Brunnenschutzgebiet). Eventuell sind auch weitere Angebote einzuholen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, sich grundsätzlich an den Kosten für die Kanalerrichtung zu beteilen, da im Bereich der bestehenden Gebäude (Traumhotel Alpina, Haus Haberl Franz und Haus Tyrol) im Raumordnungskonzept der Gemeinde Gerlos Flächen für eine weitere Bebauung ausgewiesen sind und diese ohnehin von der Gemeinde erschlossen werden müssen. Der genaue Abschnitt, welcher von der Gemeinde Gerlos übernommen wird, ist vom Gemeindevorstand bis zur nächsten Sitzung mit der Familie Kammerlander festzulegen.

12)

Der Antrag von Herrn Johann Hochstaffl auf Grundtausch wird vorgelesen. Es wird festgehalten, dass ein GR-Beschluss über einen anderen Grundtausch (zw. Gemeinde und Hans Kammerlander) bereits vorhanden ist. Der Gemeindevorstand soll den bestehenden GR-Beschluss mit dem gegenständlichen Antrag vergleichen und überarbeiten. Grundsätzlich ist der Gemeinderat einem Grundtauch mit Herrn Hochstaffl nicht abgeneigt.

Vor der Behandlung des Antrages von Herrn Hochstaffl bei der nächsten Gemeinderatssitzung sollte vor Beginn der Gemeinderatssitzung ein Lokalaugenschein stattfinden.

13)

Das Schreiben von Karl-Heinrich Geisler betreffend Grundkauf vor seinem Grundstück wird vorgetragen. Karl-Heinrich Geisler erläutert den geplanten Grundtausch zwischen ihm und Herrn Friedrich Stöckl. Der Gemeinderat stimmt dem Grundkauf einstimmig zu, vorbehaltlich des zustandeskommens des Grundtausches zwischen Karl-Heinrich Geisler und Herrn Friedrich Stöckl (Vertrag !!!).

14)

Dem Antrag von Frau Christa Stattmann betreffend Vergabe einer Urnennische für den verstobenen Bruno Platzer auf dem Gerloser Friedhof wird einstimmig stattgegeben.

15)

Die Fa. Haun, Uderns, hat ein Angebot für die Erweiterung der Schließanlage für das Mehrzweckgebäude gestellt.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass generell auf eine neue elektronische Schlüsselanlage umgestellt werden soll.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, vorerst keine Erweiterung der Schließanlage für das Mehrzweckgebäude vorzunehmen. Fehlende Schlüssel sollen nachbestellt werden.

16)

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerlos gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig beschlossen, den von Arch. AB DI Günther Eberhater ausgearbeiteten Entwurf vom 01.06.2017, mit der Planungsnummer 912-2017-00013, über die Änderung des Flächenwidmungs-planes der Gemeinde Gerlos im Bereich der Gp. 410 KG. 87107 Gerlos ab dem Tage der Kundmachung 4 Wochen lang im Gemeindeamt Gerlos zur allgemeinen und öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor:

Umwidmung Grundstück Gp. 410 KG 87107 Gerlos (70912) (rund 546 m²) von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5);

Gleichzeitig wird gemäß § 71, Abs. 1 lit. a) TROG 2016, einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch erst dann rechtswirksam, wenn bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum vorgenannten Entwurf abgegeben werden.

16) wird 17)

Kassaangelegenheiten;

a) Exhumierung Maurice Fleischauer voraussichtlich August/September 2017:
Anfrage der Familie bzgl. anteiliger Rückerstattung der Grabbenützungsgebühr:
Bezahlt: 02/2014-02/2029 € 691,15 : 15 Jahre = € 46,08/Jahr;
Da das Grab 4 Jahre genutzt wurde, ist für diesen Zeitraum die Grabbenützungsgebühr zu bezahlen – das sind € 184,31 ;
Für die restlichen 11 Jahre wird die Grabbenützungsgebühr rückerstattet, das sind somit € 506,84;
Dieselbe Regelung gilt für die Natursteinplatten:
02/2014-02/2029 € 252,96 : 15 Jahre = € 16,86/Jahr;
Nutzung für 4 Jahre € 67,46
Rückerstattung für 11 Jahre € 185,50

b) Diverse Rechnungen:
RE Tennisstüberl: Konsum. BMK anl. Frühjahrskonzert **€ 3.223,50**
RE Waldhof: Konsum. Florianifeier FFW **€ 1.926,70**
RE Fa. Buchner: Reparatur Sektionaltore Bauhof **€ 995,40**
RE Fa. Zisterer: Natursteinplatten f. Grabumrandungen **€ 2.762,17**
RE Elektro Kammerlander: div.Rep./Str.Bel./Dachri.heizg.+Rep.Bel. im Gemeindehaus **€ 11.138,16**
RE Dr. Herbert Müller: Geol. Gutachten Campingplatz **€ 1.295,04**
RE TVB über Nightline 2017 **€ 8.000,00** (HHP € 6.000,00); bisher € 6.000,- jährlich

Vorstehende Rechnungen werden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

17) wird 18)

Anträge, Anfragen, Allfälliges;

- Anfrage Hans Staudacher betrf. Widmungserweiterung;

  Die Widmungserweiterung liegt außerhalb des ROK. Die Gemeinde Gerlos wird beim Land Tirol nachfragen, ob eine Widmung trotzdem möglich ist. Der Gemeinderat erhebt einstimmig keine Einwände.

- Die Gemeinde Stumm hat angefragt, ob sich die Gemeinde Gerlos bei einem gemeinsamen Geschenk zur bevorstehenden Bischofsweihe von Weihbischof Dr. Hansjörg Hofer, ein gebürtiger Stummer, beteiligen würde. Als Geschenk wäre ein E-Bike geplant, der Anteil der Gemeinde Gerlos beträgt € 230,00. Die Kostenbeteiligung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

- Für den Tag des Ehrenamtes 2017 sollen Anna Unterhofer und Hansjörg Stöckl gemeldet werden;

- Frage von Jakob Platzer betreffend Abenteuerspielplatz „Wilder Bach". Bürgermeister berichtet von der Begehung mit DI Rainer – WLV. Dieser steht dem Projekt grundsätzlich nicht mehr negativ gegenüber. Es folgen weitere Gespräche.

- Vom Gemeinderat wurde erneut die Problematik des Parkens der Besucher des Hochseilgartens beim Parkplatz bei Haus Kussegg angesprochen. Die Situation ist nicht befriedigend und teilweise auch gefährlich.

- Für die Erschließung des Projektes Wohnen/Parken wurden für den Neubau der Brücke 3 Varianten ausgearbeitet. Nunmehr wird geprüft, welche die beste und günstigste Variante ist und mit den zuständigen Behörden abgeklärt. Im Anschluss wird das Projekt zur wasserrechtlichen Genehmigung eingereicht.

Der Bürgermeister

Andreas Haas

GEMEINDEAMT 2 Bez. Schwaz GERLOS